

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Bannewitz

(Hundesteuersatzung - HStSatzg)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009, SächsGVBl. S. 323) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 23.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Bannewitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Bannewitz zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als vier Monate ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden nicht der Besteuerung, wenn sich die Hundehalter nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet der Gemeinde Bannewitz aufhalten, die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Als gefährlich gelten Hunde der nachfolgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander, wenn die Vermutung der Gefährlichkeit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVO GefHundG) widerlegt ist:

- 1) American Staffordshire Terrier,
- 2) Bullterrier,
- 3) Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Polizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist die natürliche oder juristische Person, die einen Hund aufgenommen hat, um ihn ihren Zwecken dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt derjenige als Halter, der einen Hund mindestens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt bzw. einer Haushaltsgemeinschaft gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über vier Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am Ersten des Monats, der dem die Steuerpflicht begründenden Ereignis folgt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Bannewitz beendet wird.

§ 6

Steuersätze

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt je Kalenderjahr:

- a) für den ersten Hund 40,00 Euro,
- b) für jeden weiteren Hund 90,00 Euro.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel der Steuersätze nach Absatz 1 ermittelt. Gleiches gilt bei Steuervergünstigungen, deren Wirkung erst im laufenden Kalenderjahr beginnt.

§ 7

Steuersätze für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes beträgt je Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 510,00 Euro,
- b) für jeden weiteren Hund 918,00 Euro.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel der Steuersätze nach Absatz 1 ermittelt.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde 110,00 Euro im Kalenderjahr, wenn:

- 1) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
- 2) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
- 3) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und diese auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Bannewitz vorgelegt werden können,
- 4) alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird bzw. bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 9 Steuerbefreiungen

(1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- 1) Blindenhunden,
- 2) Hunden, die dem Schutz, der Hilfe oder der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
- 3) Diensthunden der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
- 4) Jagdhunden, die eine anerkannte Jagdhundprüfung abgelegt haben und für Zwecke des Forst- und Jagdschutzes gehalten werden,
- 5) Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6) Herdengebrauchshunden.

(2) Die Steuerbefreiungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 gelten nicht für gefährliche Hunde.

(3) Hunde, die aus einem Tierheim übernommen wurden, sind im Übernahmejahr und im Folgejahr steuerfrei. Diese Steuerbefreiung gilt nicht für gefährliche Hunde.

(4) Werden die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, gelten die anderen Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchst. b bzw. § 7 Buchst. b.

§ 10 Steuerermäßigung

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

- 1) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- 2) Hunde die nachweislich
 - a) die Schutzhundeprüfung III,
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung oder
 - c) die Gebrauchshundeprüfungmit Erfolg abgelegt haben oder sich nachweislich in der entsprechenden Ausbildung hierzu befinden,
- 3) Hunde die sich in der Ausbildung zum Jagdhund befinden und voraussichtlich eine Jagdhundprüfung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 4 ablegen werden,

4) Hunde die zur Bewachung ständig bewohnter Gebäude dienen, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.

(2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, gelten die anderen Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchst. b bzw. § 7 Buchst. b.

(3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11

Verfahren bei Steuervergünstigungen

(1) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag, unter Vorlage der entsprechenden Nachweisunterlagen und frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Monat der Antragstellung folgt, gewährt.

(2) Die Steuervergünstigung wird längstens bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend wieder neu zu beantragen. Wiederholungsanträge für das Folgejahr müssen dabei bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz vorliegen.

(3) Eine Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:

- 1) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art, Größe und Anzahl für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind oder
- 2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde oder
- 3) die Unterbringung nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der erste anteilige Steuerbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig, für die folgenden Fälligkeiten gilt Satz 1.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen können von Absatz 2 abweichende Fälligkeitstermine zugelassen werden.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen oder mehrere Hunde hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Hundehaltung oder dem Erreichen des steuerbaren Alters der Gemeindeverwaltung Bannewitz anzuzeigen. Bei der Anzeige sind Angaben über das Alter des Hundes, sowie über dessen Herkunft (bisheriger Hundehalter, Tierheim etc.) und über Name und Anschrift des neuen Hundehalters zu machen. Diese Angaben sind nachzuweisen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die zuständige Polizeibehörde die Gemeindeverwaltung Bannewitz im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Gemeindeverwaltung Bannewitz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Die Beendigung der Hundehaltung ist dabei glaubhaft nachzuweisen (z. B. tierärztliche Bescheinigungen bei Tod, Verkaufsurkunden o. ä.). Kann ein derartiger Nachweis nach Ablauf der in Satz 1 aufgeführten Frist nicht glaubhaft geführt werden oder wird die Frist nach Satz 1 versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen von § 5 Abs. 3 noch bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz eingeht.

(3) Eine Verpflichtung nach dem Absatz 1 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung bereits vor dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerpflicht begründet wird, wieder aufgegeben wird.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung Bannewitz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(6) Der Verlust einer Hundesteuermarke ist der Gemeindeverwaltung Bannewitz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 14 Steueraufsicht

(1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird nach dessen Anmeldung durch die Gemeindeverwaltung Bannewitz eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit einen Monat nach Beendigung der Hundehaltung.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses bzw. des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde sichtbar mit einer gültigen Hundesteuermarke versehen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgegeben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bannewitz.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung an die Gemeindeverwaltung Bannewitz zurückzugeben.

§ 15 Hundebestandsaufnahmen

(1) Zur Ermittlung des Hundebesandes in der Gemeinde Bannewitz kann die Gemeindeverwaltung Bannewitz in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen über die auf einem Grundstück, Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde durchführen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Gemeindeverwaltung Bannewitz oder von dazu beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beauftragte Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Gemeinde Bannewitz, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung werden die Anzeigepflichten nach § 13 nicht berührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

1. seiner Pflicht zur Anzeige des Beginns einer Hundehaltung oder des Erreichens des steuerbaren Alters eines Hundes nach § 13 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
2. seiner Pflicht zur Anzeige der Beendigung oder Aufgabe einer Hundehaltung nach § 13 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
3. seiner Pflicht zur Anzeige des Wegfalls von Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuervergünstigung nach § 13 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
4. seiner Pflicht zur Anzeige des Verlustes der Hundesteuermarke nach § 13 Abs. 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
5. der Verpflichtung zum sichtbaren Anbringen der gültigen Hundesteuermarke am Hund nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt,
6. der Verpflichtung zur Rückgabe der Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung (§ 14 Abs. 4) nicht nachkommt.

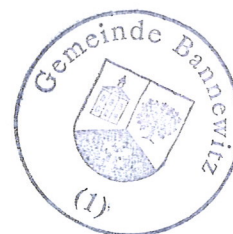
(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17 In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Bannewitz vom 25. September 2001 außer Kraft.

Bannewitz, 24. November 2010


Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Barnewitz, 24. November 2010



Fröse
Bürgermeister

